

# SATZUNG

## FREIWILLIGE FEUERWEHR

### NIEDERGEBRACHING E. V.



## Inhaltsverzeichnis der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft
- § 10 Sitzung der Vorstandschaft
- § 11 Kassenführung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Ehrungen
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Niedergebraching e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niedergebraching.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg angemeldet.  
Der Verein hat nach der Eintragung die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt zusätzlich die Abkürzung "e. V. " im Namen.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Niedergebraching, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Förderung und Unterstützung der Ausbildung u. a. durch die Anschaffung geeigneter Materialien.  
Dabei verfolgt er unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. Kinder unter 12 Jahren
4. fördernde Mitglieder (alle Personen, die nicht unter die Ziffern 1., 2., 3. und 5. fallen),
5. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Zuwendungen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung eines Bewerbers / eines Aufnahmeantrages ist sie nicht verpflichtet, etwaige Gründe hierfür anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitgliedern.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt des Mitglieds,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres bzw. zu dem in der Kündigung des Mitglieds genannten Termin wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein für das laufende Jahr bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 wird dem ausscheidenden Mitglied nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft auf Grund wichtiger Ereignisse von der Mitgliederliste gestrichen und somit vom Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Ereignisse können z. B. ein ausstehender Mitgliedsbeitrag, dem Vereinszweck entgegen gesetztes Verhalten des Mitglieds, Diffamierungen des Vereins durch das Mitglied u. ä. sein.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied, sofern seine aktuelle Postanschrift bekannt ist, schriftlich mitzuteilen. Ist eine Zustellung der schriftlichen Mitteilung nicht möglich, ist die Bekanntmachung der Streichung mit dem Protokoll der Vorstandssitzung oder dem Verlesen des Beschlusses bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die Streichung wirksam. Gründe für die Streichung müssen begründet werden .

(4) Gegen die Streichung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Streichungsbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Streichungsbeschluss als nicht erlassen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.  
Für die Abstimmung über den Mitgliedsbeitrag ist eine einfache Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem zweiten Vorsitzenden
3. einem Schriftführer,
4. einem Kassenwart,

(2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht zusätzlich aus folgenden Vereinsmitgliedern:

5. dem ersten Kommandanten oder Vertreter
6. dem ersten Jugendwart oder Vertreter
7. dem ersten Gerätewart oder Vertreter
8. dem ersten Fahnenjunker oder Vertreter
9. den beiden Kassenrevisoren

# FREIWILLIGE FEUERWEHR NIEDERGEBRACHING E. V.

---

Es ist möglich, dass eine Person mehrere Funktionen / Ämter innerhalb der Vorstandschaft ausübt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende . Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, das der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

(4) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und unter Abs. 2 Nr. 7 bis 9 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die unter Abs.1 Nr. 5 und 6 werden von den aktiven Mitgliedern auf 6 Jahre gewählt

(5) Der Vorsitzende (Abs. 1 Nr. 1) ist generell in geheimer Abstimmung zu wählen. Alle anderen Vorstandschaftsmitglieder, mit Ausnahme der Kommandanten, und des Jugendwartes oder seines Vertreters können mittels freier Abstimmung gewählt werden.

(6) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung im Amt.

(7) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit der Streichung von der Mitgliederliste durch Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt des Amtsinhabers.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne ihrer Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber der Vorstandschaft erklären.

## § 9

### **Zuständigkeit der Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

## § 10

### **Sitzung der Vorstandschaft**

(1) Die Sitzungen sind so häufig abzuhalten, dass die Vorstandschaft ihren Verpflichtungen nach § 9 nachkommen kann.

(2) Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Für die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft müssen mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft bei der Sitzung anwesend sein.

(4) Für Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft gilt generell die einfache Mehrheit. Es sei denn, diese Satzung bestimmt für entsprechende Fälle etwas anderes.

## § 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen der Vereinsmitglieder und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenrevisoren, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Ziffer 9 gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung (siehe § 11 Abs. 1 und 2), Entlastung der Vorstandschaft,
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (siehe § 6),
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder und der Vorstandschaft.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen.

Die Einberufung hat durch öffentlichen Aushang, am Feuerwehrgerätehaus und in der Gemeindetafel in Niedergebraching und Hohengebraching zu erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## §13

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, geleitet.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss soll aus mindestens zwei Personen bestehen, die von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder bestimmt werden.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1,2,5) (Ziffer 4 muß nach den bayrischen Feuerwehrgesetz das Mindestalter für den aktiven Dienst erfüllen), stimmberechtigt.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen und abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt generell in geheimer Wahl (siehe auch § 8 Abs. 4).

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung enthalten.

## §14

### **Ehrungen**

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und / oder den Verein erworben haben, können folgende Ehrungen verliehen werden:

1. öffentliche Belobigung bei der Mitgliederversammlung
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins (siehe hierzu auch § 3 und § 4 Abs. 4).

## §15

### **Geschäftsführung**

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist nicht Inhalt der Satzung

## §16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pentling, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## §17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 26.01.2018 beschlossen
2. Obige Satzung wurde am 17.10.2018 in das Vereinsregistergericht beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

  
1. Vorstand



# Geschäftsordnung

## Zu §6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt **10,00 €**.

Feuerwehranwärter bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Einmalige Aufnahmegebühr für Mitglieder gem. §3 Abs.(1) Nr.1,2 und 4.

Ab 40 Jahre	30,00 €
Ab 50 Jahre	50,00 €
Ab 60 Jahre	80,00 €

Plus den Jahresbeitrag von 10,00 €.